

SG_GERICHTE IV 2014/54 vom 18. November 2016

SG Gerichte, 2016-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2014_54

FR: SG_GERICHTE IV 2014/54 du 18 novembre 2016

IT: SG_GERICHTE IV 2014/54 del 18 novembre 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Würdigung Gerichtsgutachten. Anspruch auf eine ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. November 2016, IV 2014/54).

Erwägungen

E. 22

Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 4.4.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 25. August 2016 eine Kostennote eingereicht. Darin macht er bei einem zeitlichen Aufwand von 30.45 Stunden insgesamt eine Entschädigung von Fr. 8'550.35 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend (act. G 30.1). 4.4.2 Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2009, 8C_140/2008, E. 11.4 mit Hinweisen). Bei der Durchsicht der Kostennote fällt auf, dass der Rechtsvertreter nach dem ursprünglichen Abschluss des Schriftenwechsels (siehe Schreiben des Versicherungsgerichts vom 15. August 2014, act. G 14) bis zur Bekanntgabe des Beschlusses über die Anordnung eines Gerichtsgutachtens vom 16. September 2015 (act. G 16) verschiedene Aufwände - u.a. mehrere Anrufe der Ehefrau des Beschwerdeführers - geltend macht. Es ist nicht erkennbar, dass diese für das vorliegende Beschwerdeverfahren, dessen Prüfungsgegenstand in zeitlicher Hinsicht im Übrigen durch den Verfügungserlass vom 9. Dezember 2013 begrenzt wird, notwendig gewesen wären. Ein gewichtiger Teil sämtlicher übriger Bemühungen des Rechtsvertreters besteht in einer Fülle von Korrespondenzen mit zahlreichen medizinischen Fachpersonen, ohne dass deren Notwendigkeit aus den Eingaben des Beschwerdeführers oder den übrigen Akten zumindest in gehabtem Umfang hervorgeht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die zahlreichen Telefonate mit verschiedenen medizinischen Fachpersonen und namentlich die gemeinsame Erarbeitung eines Berichts und dessen vorgängige Fragestellung mit Dr. M.____ (siehe hierzu die Einträge vom 13. und 16. April 2014, vom 5. und 23. Juni 2014; act. G 30.1) anwaltsrechtlich nicht unbedenklich erscheinen (zur Pflicht des Anwalts, alles zu vermeiden, was Personen beeinflussen könnte, die als Zeugen oder Sachverständige im Prozess in Betracht kommen, siehe BGE 136 III 551; vgl. hierzu auch WALTER FELLMANN, Anwaltsrecht, Bern 2010, Rz 193 f.). Unter diesen Umständen kann bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht auf den in der Kostennote vom 25. August 2016 geltend gemachten Aufwand abgestellt werden. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des im Zusammenhang mit dem Gerichtsgutachten verbundenen Mehraufwands, insbesondere auch des Zusatzaufwands wegen Anschein der Vorbefassung der ursprünglich vorgesehenen Gerichtsgutachter (act. G 19), eine Parteientschädigung von

Fr. 5'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Ausgang erübrigt sich © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte die Festsetzung einer Entschädigung aus der gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung (vgl. hierzu act. G 9). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.